

Beglaubigte Abschrift

4. ÄS zur BGS/EWS des Marktes Pfaffenhausen vom 13.12.2016
Seite 1 von 3

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pfaffenhausen für den Ortsteil Pfaffenhausen

vom 13.12.2016

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pfaffenhausen folgende

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pfaffenhausen für den Ortsteil Pfaffenhausen

§ 1 Änderungen

(1) § 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt	
pro qm Grundstücksfläche	1,49 €
pro qm Geschossfläche	13,97 €

(2) § 9 erhält folgende neue Fassung:

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

(3) § 9 a wird nach § 9 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei einem Dauerdurchfluss gemäß Abs. 1:

bis 6 m ³ /h	48,00 € / Jahr
ab 6 m ³ / h	72,00 € / Jahr

Beglaubigte Abschrift

4. ÄS zur BGS/EWS des Marktes Pfaffenhausen vom 13.12.2016
Seite 2 von 3

(4) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,51 € pro Kubikmeter Abwasser.

(5) § 13 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(6) § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Auf die Gebührenschild ist zum 30.06. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs und der Grundgebühren der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Pfaffenhausen, 13. Dezember 2016

gezeichnet

Johann Weigele
2. Bürgermeister

Beglaubigte Abschrift

4. ÄS zur BGS/EWS des Marktes Pfaffenhausen vom 13.12.2016
Seite 3 von 3

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.12.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.2016 angeheftet und am 02.01.2017 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 05.01.2017

gezeichnet

Monika Walz
Leiterin des Hauptamtes

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.

Pfaffenhausen, 05.01.2017

Monika Walz
Leiterin des Hauptamtes